Dr. Philipp Schulte
Rechtsanwalt

RA Dr. Philipp Schulte * Grolmanstr. 39 * 10623 Berlin

Grolmanstraße 39
10623 Berlin
TEL: 030/28 00 95 - 0
FAX: 030/28 00 95 15

kanzlei@klimagerecht.org

An das
Bundesverwaltungsgericht
6. Senat
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

Über den elektr. Rechtsverkehr (beA)

Dienstag, 1. Februar 2022

Mein Zeichen: [redacted]

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Heitz,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsstreitsache
[redacted]/. Land Nordrhein-Westfalen
- Az.: BVerwG 6 C 9.20 -

wird zunächst angefragt, zu wann nach der aktuellen Planung des Senats voraussichtlich der Termin für die mündliche Verhandlung angesetzt werden soll.

Sodann nehme ich zu dem Schriftsatz des beklagten Landes vom 10. März 2021 nachfolgend Stellung.

Die Revision des Beklagten ist unbegründet, die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist rechtsfehlerfrei und nicht zu beanstanden. Der Beklagte geht nach wie vor schon im Ausgangspunkt von einem unzutreffenden Bewertungsmaßstab aus, mit dem er für sich in Anspruch nehmen will, allein nach seinen Vorstellungen festlegen zu dürfen, welche Einzelbestandteile einer konkreten Versammlung „für eine Meinungskundgabe wesensnotwendig" seien und welche vermeintlich nicht. Letztere sollen dann von vornherein und ohne Rücksicht auf das jeweilige Konzept der Versammlungsanmelderin, dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit entzogen sein.

Dem ist das Oberverwaltungsgericht im Beschluss vom 16.6.2020 unter Verweis auf das grundrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Anmelderin und die daraus entwickelte Gesamtgeprägelehre des erkennenden Senats zu Recht entgegengetreten. Denn andernfalls könnte sich der grundrechtsverpflichtete Staat leicht jeder Rechtfertigungspflicht und Güterabwägung

im Bereich gemischter Versammlungen entledigen. In der Folge wären z.B. Rechnungen, wie sie der Beklagte auf S. 4 seines Schriftsatzes aufgestellt hat, die -unzulässige- Konsequenz. Dort hat der Beklagte bereits eine eigene Alternativkonzeption der Versammlung vorgenommen und der Klägerin vorgehalten, sie hätte die eigens für das Klimacamp 2017 gepachteten Versammlungsflächen anders gestalten oder enger belegen müssen. So ein Zugriff auf das grundrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht einer Versammlungsanmelderin steht dem Beklagten jedoch nicht zu.

Oder es kommt zu pauschalen Ankündigungen wie sie der Beklagte in seiner Verfügung vom 18.8.2017 (Bl. 46f. d.A.) gegenüber der Klägerin ohne irgendeine erkennbare inhaltliche Prüfung bezüglich der streitgegenständlichen Fläche getan hat. Es ist offensichtlich, dass solche Mitteilungen leicht geeignet sind, Versammlungsanmelderinnen und -anmelder abzuschrecken und sie dazu zu bringen, ihre Versammlung gegen ihren Willen umzuplanen und z.B. wesentlich anders/kleiner durchzuführen, auch wenn hierzu rechtlich keine Veranlassung besteht.

Aus gutem Grund umfasst die Versammlungsfreiheit daher auch das Selbstbestimmungsrecht der Anmelderin, selbst zu entscheiden mit welchen friedlichen Mitteln die kollektive Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung erfolgt. Bei gemischten Versammlungen wird dieses Selbstbestimmungsrecht durch die Gesamtgeprägelehre abgesichert.

1. Zur Schutzbereichseröffnung bei gemischten Versammlungen

Der Beklagte bürdet der grundrechtsberechtigten Klägerin eine unzulässige Rechtfertigungspflicht im Hinblick auf einzelne Teile ihres Versammlungskonzepts auf, indem er den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit unter Anwendung seiner eigenen Vorstellung darüber, was „für die Meinungskundgabe notwendig" sei, pauschal zu beschränken versucht. Einzelelemente des Klimacamps, wie die vorübergehende Übernachtung in einfachsten Schlafzelten, die der Beklagte als vermeintlichen „Luxus" (S. 4) bezeichnet, sollen aus seiner Sicht per se nicht der Versammlungsfreiheit unterfallen, weil er sie nicht für „wesensnotwendig für die Meinungskundgabe" ansieht. Im Kern lautet die Argumentation des Beklagten: Die Klägerin solle ihre als Protestcamp konzipierte Versammlung einfach ganz anders als von ihr geplant, nämlich so wie es der Beklagte wünscht, durchführen, z.B. mit täglicher An- und Abreise der mehreren tausend Teilnehmerinnen und Teilnehmer (S. 3), oder mit einer anderen/engeren Belegung der Hauptveranstaltungsfläche (S. 4). Wesensnotwendig und vom Schutzbereich umfasst wäre dann nur das, was der Beklagte darunter gefasst wissen will.

Auf diese Weise verkehrt der Beklagte die Schutzrichtung der Grundrechte in ihr Gegenteil und legt einen staatlich definierten *numerus clausus* der Versammlungsformen zugrunde, den es nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG zum Selbstbestimmungsrecht der Anmelderin und Versammlungsleiterin gerade nicht geben darf. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt ein freiheitliches Grundrechtsverständnis zugrunde, das die Versammlungsfreiheit als eine bedeutende, urdemokratische Beteiligungsform im parlamentarischen Rechtsstaat anerkennt. Das Gericht hat immer wieder betont, dass die Versammlungsfreiheit offen für konzeptionelle Fortentwicklung ist und ein Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Wahl des

Ortes, der Zeit und der Art der Durchführung garantiert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985, 1 BvR 233, 341/81, Rn. 62). Eine Beschränkung dieses Selbstbestimmungsrechts ist nur bei entgegenstehenden Rechten Dritter im Sinne einer praktischen Konkordanz zulässig, wie das Gericht z.B. im Beschluss vom 24.10.2001 (Az. 1 BvR 1190/90) unter der nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Rn. 63 betont hat (Hervorhebung durch Unterzeichner):

> *„Dabei ist das Recht der Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen, selbst über Art und Umstände der Ausübung ihres Grundrechts zu bestimmen, also zu entscheiden, welche Maßnahmen sie zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für ihr Anliegen einsetzen wollen.* ***Diese Einschätzung der Träger des Grundrechts ist jedenfalls insoweit maßgeblich, als sie Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. Kommt es zu Rechtsgüterkollisionen, ist ihr Selbstbestimmungsrecht allerdings durch das Recht anderer beschränkt.“***

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Rechtsprechung ist die Forderung des Beklagten, selbst den Schutzbereich der Versammlungsfreiheit z.B. danach zu bestimmen dürfen, wie viele Quadratmeter Zeltfläche pro Versammlungsteilnehmerin oder -teilnehmer er für versammlungsrechtlich „notwendig“ ansieht, nicht zu halten. Die Gestaltung und Aufteilung des Versammlungsgeländes sind im Ausgangspunkt Sache der Anmelderin und nicht des Beklagten. Mögliche Rechtsgüterkollisionen können, wie auch das Oberverwaltungsgericht auf S. 11 des Beschlusses in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG ausgeführt hat, im Rahmen des § 15 VersammlG ermittelt und im Sinne einer praktischen Konkordanz abgewogen und gelöst werden. Hierbei sind die Umstände des konkreten Einzelfalls, wie z.B. Teilnehmendenzahl, Dauer der Versammlung, symbolische Bedeutung des Versammlungsortes und das jeweilige Gewicht ggfls. entgegenstehende Rechte Dritter oder der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall ist indes festzuhalten, dass das Klimacamp 2017 im Außenbereich in einer weitgehend unbewohnten Umgebung stattgefunden hat und die streitgegenständliche Fläche für nur höchstens drei Tage genutzt werden sollte; sie war hierzu eigens gepachtet worden. Entgegenstehende Rechte oder Interessen privater Dritter oder der Öffentlichkeit waren also überhaupt nicht ersichtlich und hat der Beklagte auch nie vorgetragen.

Mit alledem hat sich der Beklagte überhaupt nicht befasst (und musste dies nach seiner falschen Rechtsauffassung auch nicht), nachdem er die dem Klimacamp eindeutig zugordnete, in fußläufiger Entfernung vom Hauptgelände gelegene Versammlungsfläche pauschal als „nicht für Meinungskundgabe notwendig“ befunden und so kurzerhand aus dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit ausgesondert hatte. Das geschützte Selbstbestimmungsrecht der Anmelderin ist dabei vollständig unberücksichtigt geblieben.

Damit verstößt der Beklagte gegen die Versammlungsfreiheit, die es den Bürgerinnen und Bürgern selbst überlässt, mit welchem Konzept sie die öffentliche Aufmerksamkeit für das Versammlungsthema erreichen und am Prozess der öffentlichen Meinungsbildung teilnehmen wollen. Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht ist an dieser Stelle nur zu vermeiden, indem man wie das Oberverwaltungsgericht vorgeht und den

Sachverhalt entsprechend der Gesamtgeprägelehre des erkennenden Senats (BVerwG 6 C 35/06, Rn. 16-18) einheitlich bewertet, statt ihn künstlich und gegen den Willen und zum Nachteil der Grundrechtsträgerin aufzuteilen.

Nach der Gesamtgeprägelehre ist das jeweilige Versammlungskonzept mit seinen unterschiedlichen Elementen einheitlich zu bewerten. Hierzu ist in insgesamt drei Schritten unter Ermittlung und Berücksichtigung der unmittelbar meinungsbezogenen und der nicht-meinungsbezogenen Elemente zu prüfen, ob es sich bei der angemeldeten Veranstaltung ihrem *Gesamtgepräge* nach um eine Versammlung iSd. Art 8 GG handelt oder nicht. Dieser gesamte Ansatz würde obsolet, wenn man es der Versammlungsbehörde gestattet, vorab einzelne Veranstaltungselemente, die im Konzept der Anmelderin ausdrücklich vorgesehen sind, als vermeintlich „nicht-meinungsbezogen" bereits auf der Ebene des Schutzbereichs auszusondern und so gegen den Willen der Anmelderin eine ganz andere Versammlung zu konzipieren (vgl. OVG Berlin-Bbg., Beschluss vom 7. Juni 2019 - OVG 1 S 54.19).

Im konkreten Fall hat diese Gesamtbetrachtung für das Klimacamp 2017 ergeben, dass es sich dabei „unzweifelhaft" um eine Versammlung iSd. Art. 8 Abs. 1 GG gehandelt hat, wie das Oberverwaltungsgericht auf S. 13 seiner Entscheidung vom 16.6.2020 zutreffend bestätigt hat.

2. Versammlungskonzept als Bezugspunkt der Notwendigkeitsprüfung

Die Benutzung der streitgegenständlichen Übernachtungsfläche war für die Umsetzung des Versammlungskonzepts für das Klimacamp 2017 notwendig. Es bestand, wie es das Oberverwaltungsgericht auf S. 16 des Beschlusses formuliert hat, ein funktionaler „Konnex dieser Einrichtung mit der Erreichung/Ermöglichung eines konkreten kommunikativen Versammlungszwecks".

Die Frage, ob ein Hilfsmittel „zur Verwirklichung des Versammlungszwecks wesensnotwendig" ist, beurteilt sich immer nach der Bedeutung des Hilfsmittels für die Umsetzung des jeweiligen Versammlungskonzepts. Nur so ist die von dem Bundesverfassungsgericht geforderte konzeptionelle Offenheit der Versammlungsfreiheit und die nach einem freiheitlichen Grundrechtsverständnis gebotene transparente Interessenabwägung unter Anwendung praktischer Konkordanz auch bei gemischten Versammlungen sichergestellt.

Vor dem Berufungsgericht hat schon der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in dem Verfahren Az. 10 B 14.2246 mit Urteil vom 22. September 2015 entschieden, dass die versammlungsrechtliche Notwendigkeit eines Hilfsmittels anhand des jeweiligen Versammlungskonzepts zu bewerten und eine Beschränkung nach der bayrischen Parallelvorschrift zu § 15 VersammlG zu treffen ist. Hierzu heißt es unter der nachfolgend wiedergegebenen Rn. 61 instruktiv (Hervorhebung hier):

> *„3.1.4 Ob bestimmte Gegenstände, die von den Veranstaltern der Versammlung zur Durchführung der Versammlung als notwendig erachtet werden und damit funktional-*

spezifisch versammlungsbezogen sind und einen Bezug ***zur gewählten Form der Versammlung*** *haben, ist von der Behörde nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen.* ***Grundlage für diese Beurteilung ist das Vorbringen der Veranstalter.*** *Sie legen gegenüber der Versammlungsbehörde dar, welche Gegenstände sie zur Durchführung der Versammlung in der geplanten Form benötigen. Für die Zugrundelegung eines am Durchschnittsbetrachter orientierten Maßstabs spricht folgendes: Auch bei der Entscheidung darüber, ob überhaupt eine Versammlung vorliegt, richtet sich die rechtliche Beurteilung danach, ob sich die Veranstaltung aus der Sicht des durchschnittlichen Betrachters als Versammlung darstellt, und ob der Veranstalter sein Konzept schlüssig dargelegt hat (BVerwG, U.v. 22.8.2007 – 6 C 22.06 – juris Rn. 14, 17). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, B.v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 – juris Rn. 45) spricht ebenfalls davon, dass es bei der Beurteilung, ob es sich bei einer Blockadeaktion noch um eine Kundgebung handelt, die unter den Schutz des Art. 8 GG fällt, oder um eine selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen, darauf ankommt, dass der Veranstalter der Versammlung substantiiert darlegt, dass die Aktion auch einen an die Öffentlichkeit gerichteten Kommunikationszweck verfolgt habe. Wenn somit schon bei der Einordnung eines Geschehens als Versammlung eine Überprüfung des vom Veranstalter vorgelegten Konzepts anhand objektiver Kriterien erfolgt, ist es nur konsequent, dass die Versammlungsbehörde auch überprüft, ob bestimmte Gegenstände, die in die Versammlung eingebracht werden sollen,* ***für die Durchführung der Versammlung in der gewählten Form*** *funktional oder symbolisch eingesetzt werden. Denn schließlich wird das durch Art. 1 Abs. 1 BayVersG geschützte Versammlungsgeschehen insoweit privilegiert, als sämtliche mit dem Versammlungsgeschehen in Zusammenhang stehenden „Bestandteile" keiner etwaigen nach spezialgesetzlichen Regelungen erforderlichen Erlaubnis bedürfen. Ein Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt bzw. die Form der Versammlung liegt darin nicht,* ***weil die Behörde insoweit lediglich prüft, ob die vom Veranstalter angezeigten Hilfsmittel (hier: Pavillons und Betten) die für die Durchführung der geplanten Form der Versammlung (Dauerversammlung) erforderliche funktionale oder symbolische Bedeutung haben, dem Veranstalter aber nicht die Form seiner Versammlung vorgibt.*** *"*

Erweist sich ein Hilfsmittel für die Umsetzung des vorgelegten Gesamtkonzepts als nicht funktional notwendig, kann die Behörde im Rahmen des § 15 Abs. 1 VersammlG diesbezüglich Beschränkungen und Auflagen erteilen, wenn private oder öffentliche Rechte entgegenstehen. Kommt einem Hilfsmittel hingegen eine funktionale Bedeutung für die Umsetzung des jeweiligen Versammlungskonzepts zu oder stehen ihm keine oder nur weniger gewichtige Rechtspositionen entgegen, ist zugunsten der Versammlungsfreiheit zu entscheiden.

Anders als der Beklagte meint, müssen einzelne Elemente oder Hilfsmittel einer gemischten Versammlung, wie hier die Verwendung von Zelten, für sich genommen nicht für einen konkreten Akt der Meinungskundgabe, sondern für die Umsetzung des auf die Meinungskundgabe gerichteten *Gesamtkonzepts* der Versammlung funktional notwendig sein. Dies ist, wie das Oberverwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss auf S. 16 nachvollziehbar erläutert hat, bei gemischten Versammlungen schon denklogisch nicht anders möglich, denn es zeichnet solche Versammlungen gerade aus, dass dort unterschiedliche, originär meinungsbezogene und nicht-meinungsbezogene Elemente in einem Konzept kombiniert werden, das insgesamt auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist.

Die streitgegenständliche Übernachtungsfläche war nach diesem Maßstab für die Durchführung der Versammlung funktional notwendig und ist nach der ausdrücklichen Erklärung der Anmelderin am 22.8.2017 (Bl. 75 VV) Bestandteil der Versammlung „Klimacamp 2017" geworden.

Völlig zutreffend hat das Oberverwaltungsgericht daher auf S. 16/17 des Beschlusses die funktionale Bedeutung der streitgegenständlichen Versammlungsfläche in Bezug auf das nach dem Versammlungskonzept für das Klimacamp 2017 zentrale Element des gemeinsamen Campierens im Rahmen einer Dauermahnwache mit zahlreichen programmatischen Einzelveranstaltungen und Debattenbeiträge gewürdigt und zusammenfassend festgestellt (Hervorhebung hier):

> *„Dass die Fläche auf dem Flurstück 65 zu dem von der Klägerin angegebenen Zweck genutzt wurde, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig. Ein weitergehender - thematischer/konzeptioneller - Bezug der Übernachtungsfläche zum "Klimacamp 2017" ist aus dem Blickwinkel von Art. 8 Abs. 1 GG im Anschluss an die obigen Ausführungen zum Schutz von infrastrukturellen Begleiterscheinungen durch die Versammlungsfreiheit nicht erforderlich. So auch OVG Berl.-Bbg., Beschluss vom 7. Juni 2019 - OVG 1 S 54.19 -; Hamb. OVG, Beschluss vom 5. Juli 2017- 4 Bs 148/17 -, juris Rn. 51.*
>
> *Insbesondere ist nicht zu verlangen, dass auf der Übernachtungsfläche selbst eine Meinungskundgabe stattfand.* ***Es liegt im Wesen einer funktionalversammlungsspezifischen Begleiteinrichtung - wie hier der Übernachtungsfläche -, dass sie die kollektive Meinungskundgabe erst ermöglicht bzw. wesentlich unterstützt, ohne selbst ein Ort oder ein Mittel der versammlungsrechtlichen Kernkommunikation zu sein.***
>
> *Ob darüber hinaus reichend angesichts der im Grundgesetz prinzipiell angelegten dynamischen Offenheit des Versammlungsgrundrechts für neue Versammlungsformen ein "Protestcamp" einschließlich seiner Infrastruktureinrichtungen vom Schutz der Versammlungsfreiheit sogar dann erfasst werden kann, wenn diesen Einrichtungen keine eigenständige funktionale, symbolische oder konzeptionelle Bedeutung für den Zweck der Meinungskundgabe zukommt, vgl. dazu OVG Berl.-Bbg., Beschluss vom 7. Juni 2019 - OVG 1 S 54.19 -; Hamb. OVG, Beschluss vom 5. Juli 2017- 4 Bs 148/17 -, juris Rn. 51, kann offenbleiben, weil hier ein räumlich-funktionaler Bezug zwischen der Versammlung und der Übernachtungsfläche als infrastruktureller Begleiteinrichtung bestand."*

Die mehrtägige ununterbrochene Anwesenheit mehrerer tausend Menschen sowie das vielfältige und intensive Programm, waren nach dem Konzept der Anmelderin wesentliche Voraussetzungen zur Erzeugung der notwendigen medialen und öffentlichen Aufmerksamkeit für die Probleme in einer sonst eher abgeschiedenen Region. Ebenso wurde gerade durch die in der gesamten Camporganisation angelegte Praxis des solidarischen, basisdemokratischen und naturschonenden Zusammenlebens eine vorzugswürdige Alternative zu der Umwelt- und Klimazerstörung im Rheinischen Braunkohlerevier besonders sichtbar und erlebbar gemacht.

Die Camp-Strukturen einschließlich der Übernachtungsflächen stellten nach dem Konzept der Versammlung ein zentrales Mittel dar, um das kommunikative Anliegen, die Erzielung von

öffentlicher Aufmerksamkeit für den politischen Standpunkt der Versammlungsteilnehmenden, auf spektakuläre Weise zu verfolgen und dadurch die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen (vgl. zu den Voraussetzungen BVerfG, Beschl. v. 24. Oktober 2001, 1 BvR 1190/90, Rn. 62ff.).

Neben den bereits erwähnten Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg und des OVG Hamburg finden sich in der jüngeren Rechtsprechung zahlreiche Entscheidungen, in denen die dauerhafte Anwesenheit von Versammlungsteilnehmenden am Versammlungsort und der damit verbundene Aufenthalt in Zelten als unmittelbar symbolischer, bekräftigender Teil der Meinungskundgabe eingeordnet wird, weil die Anwesenheit der Teilnehmer am Versammlungsort rund um die Uhr über mehrere Tage hinweg *„dem auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Anliegen der Veranstaltung besonderen Nachdruck* [verleiht]" (vgl. VGH München Urt. v. 22.9.2015 – 10 B 14.2246, BeckRS 2015, 56136, Rn. 49). Übernachtungsflächen stellen demnach einen wesentlichen Bestandteil der Versammlung dar, da sie auch während der Nachtruhe *„dauerhafte, körperliche Anwesenheit von Versammlungsteilnehmern [...] nach Art einer Mahnwache"* ermöglichen. (vgl. OVG Bremen Beschl. v. 4.5.2021 – 1 B 215/21, BeckRS 2021, 11702, Rn. 12 – 13). Das VG Oldenburg erkannte ebenfalls den symbolischen Bezug der Übernachtungszelte eines Protestcamps an, und bewertete sie daher als integraler Bestandteil der Versammlung als Dauermahnwache. Ausschlaggebend war der Ort der Zelte in unmittelbarer Nähe zu dem von dem kritisierten Bau der Autobahn betroffenen Bereich, die Funktion der Zelte als Räume der *„Befassung mit dem Versammlungsthema im Sinne einer Vergewisserung von Überzeugungen unter den Teilnehmenden"* sowie die öffentlichkeitswirksame Gestaltung der Zelte (vgl. VG Oldenburg, Beschluss vom 12.07.2021, 7 B 2319/21, Rn. 15).

Unabhängig von einer symbolischen Aussagekraft des kollektiven Zeltens ist ein mehrtägiges Protestcamp, wie es die Klägerin mit dem Klimacamp 2017 konzipiert hat, ohne einfache Schlafgelegenheiten für die Nachtruhe sowie als Witterungsschutz und als individueller Rückzugsort jedoch auch praktisch nicht durchführbar (vgl. VGH München, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 B 14.2246, Rn. 49). Ausreichende Übernachtungsmöglichkeiten waren daher ganz offensichtlich eine funktionale Voraussetzung, um die Umsetzung des Versammlungskonzepts für das Klimacamp 2017 über die geplante Dauer und mit der geplanten Teilnehmendenzahl sicher, hygienisch und den menschlichen Grundbedürfnissen angemessen zu ermöglichen. Hierzu diente die streitgegenständliche „Übernachtungsfläche 2" ebenso wie die, von dem Beklagten als Versammlungsfläche anerkannte, „Übernachtungsfläche 1" auf dem Fußballplatz des Lahey-Parks, nachdem diese vollständig belegt war (vgl. die Luftbilder auf S. 6 der Berufungsbegründung vom 21.8.2019).

Entgegen dem Vorbringen des Beklagten ändert auch der Umstand, dass sich die streitgegenständliche „Übernachtungsfläche 2" in 800 m Entfernung zu den übrigen Versammlungsflächen befunden hat, an dieser Bewertung nichts. Hier ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Klägerin die Fläche eigens für die Versammlung gepachtet und ggü. dem Beklagten ausdrücklich der Versammlung Klimacamp 2017 zugehörig erklärt hat. Des Weiteren stellt sich die Distanz der durch einen Feldweg miteinander verbundenen Versammlungsflächen allein schon im

Verhältnis zu der Größe des gesamten Klimacamps sowie angesichts der typischen Entfernungen in dem ländlich geprägten Umfeld des Camps als unschädlich dar (vgl. zur örtlichen Situation die Übersichtskarte auf S. 5 der Berufungsbegründung).

Das Klimacamp befand sich ca. 6 km von der Stadt Erkelenz und ca. 2 km von Kückhoven entfernt, einem eingemeindeten Stadtteil von Erkelenz mit 2.351 Einwohnerinnen und Einwohnern. Zum Vergleich: An dem Klimacamp haben ca. 3.000 Menschen teilgenommen. Auch für unbeteiligte Dritte war der Zusammenhang zwischen den verschiedenen Versammlungsflächen inmitten der sonst nur landwirtschaftlich genutzten Umgebung durch deren äußere Gestaltung sowie die Tatsache, dass die Teilnehmenden sich regelmäßig zwischen der „Übernachtungsfläche 2" und den übrigen Veranstaltungsflächen bewegten, ohne weiteres zu erkennen.

Schließlich verkennt der Beklagte bei seinem Verweis auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats zu dem „Camp Reddelich" anlässlich des G-8 Gipfels in Heiligendamm, dass der Entscheidung ein wesentlich anderer Sachverhalt zugrunde liegt (vgl. BVerwG, Urteil v. 25.10.2017, 6 C 46/16, Rn. 25). Zur Rechtsfigur des Vorfeldschutzes hat der erkennende Senat festgestellt, dass der Schutz der Versammlungsfreiheit

> *„**nicht auf den Zeitraum der Durchführung einer Versammlung** begrenzt* [ist], *sondern [...] seine Wirkung bereits **in deren Vorfeld** [entfaltet]; denn andernfalls liefe die Versammlungsfreiheit Gefahr, durch staatliche Maßnahmen **im Vorfeld** der Grundrechtsausübung ausgehöhlt zu werden (BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 1991 - 1 BvR 772/90 - BVerfGE 84, 203 <209>). Art. 8 Abs. 1 GG schützt deshalb den gesamten Vorgang des Sichversammelns, wozu auch **der Zugang und die Anreise** zu einer bevorstehenden bzw. sich bildenden Versammlung gehören (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233/81 u.a. - BVerfGE 69, 315 <349> und vom 11. Juni 1991 - 1 BvR 772/90 - BVerfGE 84, 203 <209>)"* (a.a.O. Rn. 28; Hervorhebung durch Unterzeichner).

Die Frage des Vorfeldschutzes stellt sich in dem vorliegenden Fall nicht, da die streitgegenständliche Übernachtungsfläche keine vorbereitende Maßnahme zur Ermöglichung einer zeitlich später stattfindenden Versammlung war. Die streitgegenständliche Übernachtungsfläche wurde während der Versammlung genutzt und war nach dem insoweit maßgeblichen Versammlungskonzept der Anmelderin ein integraler und notwendiger Bestandteil für die sichere und angemessene Durchführung des Klimacamps 2017. Daher geht, wie auch das Oberverwaltungsgericht auf S. 16 des Beschlusses zu Recht angemerkt hat, der Verweis auf den Vorfeldschutz fehl:

> *„Deshalb besteht auch kein Widerspruch zu der Aussage, dass in dem bloßen Aufenthalt von Personen in einem "Camp" zum Zweck der Unterkunft und deren Absicht, an Versammlungen teilzunehmen, für sich genommen noch keine gemeinsame Meinungsbildung und -äußerung (kollektive Aussage) mit dem Ziel der Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung gesehen werden kann.*
>
> *Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 2017 - 6 C 46.16 -, juris Rn. 25.*

Denn vorliegend war das "Camp" konzeptionell und inhaltlich so mit der Versammlung verknüpft, dass diese ohne diese (zusätzliche) Übernachtungsfläche nicht hätte stattfinden können. Der ersichtliche Konnex dieser Einrichtung mit der Erreichung/Ermöglichung eines konkreten kommunikativen Versammlungszwecks ist unverändert notwendige Bedingung für die Berufung auf das Versammlungsgrundrecht."

Es handelte sich nach dem Konzept der Veranstaltenden um eine Dauerversammlung ähnlich einer Mahnwache, so dass die Versammlung auch nicht künstlich und unter Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Versammlungsteilnehmenden in Nacht und Tag aufgespalten werden kann. Die Rechtsfigur des Vorfeldschutzes dient dazu, die Versammlungsfreiheit davor zu schützen, durch einschränkende Maßnahmen außerhalb der Versammlung, z.B. bei der An- und Abreise, erschwert oder unmöglich gemacht zu werden. Es handelt sich also um eine notwendige Erweiterung des Schutzbereichs. Die Argumentation des beklagten Landes verkehrt den Vorfeldschutz in sein Gegenteil, wenn dadurch eine Begrenzung des Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit herbeigeführt werden soll.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts rechtsfehlerfrei ist. Das Gericht hat unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Versammlungsanmelderin zutreffend entschieden, dass der kommunikative, meinungsbezogene Zweck bei gemischten Versammlungen nach ihrem Gesamtgepräge, das sich aus dem Versammlungskonzept ergibt, einheitlich bewertet werden muss. Ist danach -wie hier- von einer Versammlung iSd. Art. 8 Abs. 1 GG auszugehen, beurteilt sich die Frage, ob ein einzelnes Hilfsmittel oder sonstiges Element zur Verwirklichung des Versammlungszwecks wesensnotwendig und damit versammlungsrechtlich privilegiert ist, allein nach der funktionalen, symbolischen oder konzeptionellen Bedeutung, die diesem Hilfsmittel zur Umsetzung des konkreten Versammlungskonzepts zukommt.

Die Revision des Beklagten kann keine Rechtsfehler der Berufungsentscheidung aufzeigen und ist daher antragsgemäß zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

[qual. digital signiert]
Dr. Schulte
Rechtsanwalt